

Anders und Thomé  
Rechtsanwalts GmbH  
Campus Fichtenhain 42  
47807 Krefeld

Fachaufgaben Naturschutz,  
Abgrabungen  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

Herr Heinrich  
Zimmer 7.04  
Telefon 02241 13-2675  
Telefax 02241 13-3200  
Michael.Heinrich@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen Datum  
66.3-14.01-66 mig 07.08.2025

Antrag auf Erteilung eines abgrabungsrechtlichen Vorbescheids nach § 5 AbgrG NRW für die geplante Westerweiterung der Trockenabgrabung der Firma ESKA GmbH am "Eschmarer See" auf dem Gebiet der Stadt Niederkassel, Gemarkung Mondorf, Flur 2, Flurstücke 2, 5, 6, 8-12, 15-17, 19, 20, 44, 46, 61-69, 79, 80, 84 und 85

Ihr Antrag vom 17.03.2025 (Eingang)

### Ablehnungsbescheid

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

1. Ihren Antrag vom 17.03.2025 namens und im Auftrage Ihrer Mandantin auf Erteilung eines abgrabungsrechtlichen Vorbescheids nach § 5 AbgrG NRW für die geplante Westerweiterung der Trockenabgrabung der Firma ESKA GmbH am "Eschmarer See" auf dem Gebiet der Stadt Niederkassel, Gemarkung Mondorf, Flur 2, Flurstücke 2, 5, 6, 8-12, 15-17, 19, 20, 44, 46, 61-69, 79, 80, 84 und 85 lehne ich ab.
2. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen

Begründung:

Am 17.03

.2025 stellten Sie namens und im Auftrage Ihrer Mandantin, der Firma ESKA GmbH einen Antrag auf Erteilung eines abgrabungsrechtlichen Vorbescheids nach § 5 AbgrG NRW für die geplante Westerweiterung der Trockenabgrabung der Firma ESKA GmbH

am "Eschmarer See" auf dem Gebiet der Stadt Niederkassel, Gemarkung Mondorf, Flur 2, Flurstücke 2, 5, 6, 8-12, 15-17, 19, 20, 44, 46, 61-69, 79, 80, 84 und 85

Ihr Antrag ist form- und fristgerecht hier eingegangen und beinhaltet alle zur Prüfung und Antragsbearbeitung relevanten Unterlagen.

Grund für die Antragstellung diene zur Vermeidung eines möglichen temporären Betriebsstillstands Ihrer Mandantin, die insofern auf Ausweichmöglichkeiten angewiesen ist. Deshalb sowie um den Rohstoffbedarf in der Region auch künftig decken zu können, beabsichtigte Ihre Mandantin, ihre Abgrabung nach Westen um eine auf dem Gebiet der angrenzenden Stadt Niederkassel gelegene Fläche von 15,1 ha zu erweitern, wovon 14,3 ha reine Abbaufäche sein sollten. Zwischen der laufenden Abgrabung und der geplanten Erweiterung, die zeitlich und räumlich in die laufende Abgrabung integriert werden sollte, befindet sich der Hauptwirtschaftsweg "Die große Heerstraße", der im Zuge der Abgrabungserweiterung als Wegeverbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr erhalten werden sollte.

Der Abbau, mit dem Kiessande in einer Größenordnung von rund 0,6 Mio. m<sup>3</sup> in ca. 10 Jahren gewonnen werden sollte, sollte im Trockenschnitt bis auf eine Tiefe von 49,5 m NHN erfolgen. Die Sohle der Abgrabung sollte somit mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand verbleiben. Nach Beendigung der abschnittsweise erfolgenden Rohstoffgewinnung sollte die Erweiterungsfläche sukzessive mit unbelastetem Boden bis zur ursprünglichen Geländehöhe wiederverfüllt und größtenteils der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Auf Teilflächen sollten darüber hinaus landschaftspflegerische Maßnahmen erfolgen, die auch der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft dienen sollten.

Sie führen zu Ihrer Begründung an, dass sich die Erweiterungsfläche außerhalb der im derzeit noch gültigen Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) befinde und nach dem derzeitigen Planungsstand in dem in Neuaufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Teilplan NR, 3. Planentwurf, Stand: Dezember 2024) auch nicht für eine BSAB-Darstellung vorgesehen sei, daher solle dies in einem Vorbescheidverfahren gemäß § 5 AbgrG NRW zunächst die planungsrechtliche Zulässigkeit des Erweiterungsvorhabens, beschränkt auf die Vereinbarkeit des Erweiterungsvorhabens mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB und darauf, ob ihm unbenannte öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Gestalt von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entgegenstehen, geklärt werden.

Die Lage der Erweiterungsfläche außerhalb der im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, dargestellten BSAB stelle für deren geplante Inanspruchnahme zu Abgrabungszwecken keinen Ausschlussgrund dar, da die Rechtsprechung die diesbezügliche Konzentrationszonenplanung im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg, als unwirksam eingestuft habe.

Der vorliegende Antrag unterliegt gem. §11 i. V. m. §13 Abs1 Satz1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im vorliegenden Fall der Beantragung eines abgrabungsrechtlichen Vorbescheids hat sich gem. §13 UVPG die Prüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstadterkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand des Vorbescheides sind.

Gegenstand des zu beurteilenden Antrags ist ein Vorbescheid gem. §5 AbgrG NRW allein hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit insbesondere unter Ausschluss der Erschließung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und Erholung, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes. Die Bescheidung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit als alleiniger Antragsgegenstand erfolgt anhand der Bestimmungen des Baugesetzbuches; im Rahmender Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Umweltauswirkungen nur vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstanderkennbaren Umweltauswirkungen zu prüfen (§13 UVPG). In der vom Antragsteller eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie sind weitgehend Angaben gemacht, die über den erforderlichen Untersuchungsrahmen des Antrags auf Vorbescheid zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit hinausgehen. Diese Angaben bleiben im Verfahren ungeprüft und erfahren somit keine Rechtswirksamkeit.

Das Anhörungsverfahren nach §73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW wurde ordnungsgemäß durchgeführt; im Beteiligungsverfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange (TÖB) Dienststellen und Verbände zum Abgrabungsrechtlichen Vorbescheid gehört:

- Rhein-Sieg-Kreis, Amt 66.1 (Kreisplanung)
- Rhein-Sieg-Kreis, Amt 66.2 (Gewässer- und Bodenschutz)
- Rhein-Sieg-Kreis, Amt 66.3 (Umwelt und Naturschutz)
- Rhein-Sieg-Kreis, Amt 68.1 (Kreisstraßenbau)
- Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 (Regionalentwicklung und Braunkohle)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung)
- Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- RheinEnergie AG Wasserproduktion I Nachhaltigkeit und Ressourcensicherheit (WR)
- Stadt Niederkassel, Gemeindliches Einvernehmen

Amt 66. 1 und 66.2 haben grundsätzlich keine Bedenken, führen aber an:

Zu dem Vorhaben bestehen bezüglich Oberflächengewässer und Hochwasserschutz keine Bedenken mit folgender Maßgabe.

Bei der Auskiesung und der Verfüllung ist mittels geeigneter Maßnahmen sicher zu stellen, dass keine Einträge in die Oberflächengewässer Mondorfer See und Eschmarer

See gelangen können. Ich weise daraufhin, dass die Starkregengefahrenhinweiskarte im Planbereich teilweise eine Überflutungsgefährdung ausweist. Ich rege an, zur Schadensvorsorge dies im Weiteren zu berücksichtigen.

Im Bereich der geplanten Antragsfläche stehen Parabraunerden, Braunerden und Kolluvisole an (BK 1:5.000). Die Braunerden und teilweise die Parabraunerden werden als „nicht schutzwürdig“ beschrieben. Dem kann aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht gefolgt werden. Alle anstehenden Böden weisen hohe Bodenwertzahlen auf und sind für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet. Alle Böden sind daher schutzwürdig. Die Schutzwürdigkeit dieser Böden ist lediglich nicht bewertet, im Vergleich zu den anderen Parabraunerden und der Kolluvisole. Das Abgrabungsvorhaben stellt daher einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar und keinen geringen bis mittleren Eingriff, auch nicht im Hinblick auf die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Im Rahmen der Abtragungsgenehmigung sind entsprechend der Eingriffsregelungen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG §§ 13 – 15) auch die Eingriffe in das Schutzgut Boden im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu bewerten. Wie bereits im UVP-Bericht für die Biotopeingriffe dargestellt, ist für die Bodeneingriffe ebenfalls eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen und Kompensationsmaßnahmen zu bestimmen. Diese sind den Biotopeingriffen hinzuzuaddieren.

Amt 66. 3 hat grundsätzlich keine Bedenken, führt aber an:

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen den Vorbescheid der geplanten West-Erweiterung keine grundsätzlichen Bedenken. Die im UVP-Bericht des Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG/Anders u. Thomé RA GmbH aufgeführten Artenschutzmaßnahmen gerade in Bezug auf die CEF-Maßnahmen der Feldlerchenpaare sind einzuhalten. Die Ausgestaltung der CEF-Maßnahmen der Feldlerche sind nach dem Leitfaden des „Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung“ - Anhang B vom 19.08.2021 MULNV auszuführen. Weiterhin hat die Betreiberin der Genehmigungsbehörde jederzeit einen Nachweis über die CEF-Flächen vorzulegen.

Ich bitte um Übersendung eines Ablaufvorschlags, wie die angedachten CEF-Flächen in den Bewirtschaftungsplan eingebunden werden. Also in welchem Stadium welche Flächen vorgehalten werden.

Amt 68. 1 meldet Fehlanzeige

Der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege führt aus:

Die beantragte Westerweiterung umfasst eine Fläche von 15,09 ha und soll angrenzend an die bestehende Abgrabungsfläche umgesetzt werden. Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 3 I AbgrG NRW. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn 1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie 2. andere öffentliche Belange im Einzelfall

nicht entgegenstehen (§ 3 II Nr. 2 und 3 AbgrG NRW). 3. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist eine UVP verpflichtend.

1. Beantragt ist hier ein Vorbescheid, der sich allein auf die Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung gem. § 35 III S. 2 und 3 BauGB richtet und darauf, ob ihm öffentliche Belange nach § 35 III S. 1 BauGB in Gestalt von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entgegenstehen.

Die Planfläche wird durch den aktuellen Regionalplan, Teilbereich Region Bonn/Rhein-Sieg als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Funktion Regionale Grünzüge ausgewiesen. Die beantragte Fläche ist Teil des Flächenpools, den die Bezirksregierung Köln anlässlich des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Regionalplan Köln), Az. 201.0/18-007, im Jahr 2022 als „Flächen mit gemeldeten Abgrabungsinteressen“ übermittelt hatte. Im aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan-Entwurf (Stand: Dritte Offenlage), Teilplan Erneuerbare Energien, grenzt die beantragte Fläche an die BSAB-Fläche BSAB-L-57, ist jedoch selbst nicht als BSAB ausgewiesen. Es ist daher in Frage zu stellen, ob das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Dies ist abschließend durch die Bezirksregierung Köln zu prüfen.

2. Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse nach § 1 DSchG NRW. Bodendenkmäler sind dem gesetzlichen Auftrag in § 3 DSchG NRW zufolge mit dem ihnen zukommenden Gewicht bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW sind auf den langfristigen Erhalt bedeutender Bodendenkmalsubstanz gerichtet. Die angemessene Berücksichtigung dieses öffentlichen Belangs im Genehmigungsverfahren setzt daher zunächst die eingehende Sachverhaltsaufklärung voraus.

Für die beantragte Erweiterungsfläche liegen derzeit keine konkreten Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern vor. Dies ist allerdings erfahrungsgemäß nur darauf zurückzuführen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials bisher noch nicht durchgeführt wurden. Das Fehlen konkreter Hinweise ist insofern kein Indiz dafür, dass Bodendenkmäler in der Antragsfläche nicht vorhanden sind.

Naturräumlich liegt die geplante Abgrabung im Bereich der Niederterrasse des Rheins nördlich der Siegaue. Die Flusssysteme von Rhein und Sieg haben hier im Quartär auf dem sandigen und kiesigen Untergrund bis zu 2 m mächtige Hochflutlehme abgelagert, die zu fruchtbaren Braunerden verwittert sind. Die natürliche Entwässerung hinterließ Rinnen und Senken, die deutlich auf den Reliefkarten des Geologischen Dienstes NRW zu erkennen sind. In der Nähe solcher ehemals Wasser führenden Rinnen wurden seit der Vorgeschichte bevorzugt Siedlungen angelegt und die fruchtbaren Böden landwirtschaftlich genutzt, wie verschiedenen Fundplätze aus dem Umfeld des Plangebietes belegen. So wurde bspw. etwa 160 m westlich im Vorfeld einer früheren Kiesgrubenerweiterung eine befestigte jungsteinzeitliche Siedlung ergraben und etwa 50 m östlich wurden bei

prospektiven Maßnahmen erste Befunde einer späteisenzeitlichen Siedlungsstelle erfasst.

Innerhalb und im Umfeld der zur Abgrabung vorgesehenen Fläche sind zahlreiche kleinräumige Senken kartiert, die sicherlich nur zum Teil natürlichen Ursprungs sein werden. Bei vielen wird es sich um unvollständig verfüllte, ältere Abbaugruben von Lehm, Sand oder Kies handeln. Ihre Existenz schlägt sich in z.B. Flurnamen wie Große Kaule bzw. Dornenkaule nieder.

Aufgrund der oben beschriebenen archäologischen Fundsituation und analoger Fundplätze in ähnlicher topographischer Lage im Umfeld der geplanten Erweiterung sind hier Bodendenkmäler wie Siedlungen verschiedener Zeitstellungen bzw. vorgeschichtliche und mittelalterliche Wirtschaftsflächen zu vermuten.

3. Gem. § 3 VI AbgrG NRW iVm § 1 I UVPG NRW sowie Ziffer 9 Buchstabe A) der Anlage 1 zum UVPG NRW eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Maßgabe des UVPG durchzuführen. Diese beinhaltet u.a. die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut kulturelles Erbe (§ 2 UVPG). Diese sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die für die Beurteilung maßgeblichen Unterlagen hat der Vorhabenträger gem. § 5 UVPG vorzulegen. Ihm obliegt insofern grundsätzlich die Ermittlungspflicht.

Obwohl – wie bereits erwähnt – die Ermittlungspflicht gem. UVPG grundsätzlich beim Vorhabenträger liegt, wird durch den „Kieserlass“ (zuletzt geändert am 27.11.2020, MBI.NRW 2020 S. 812) dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland auferlegt, das Vorhandensein von vermuteten Bodendenkmälern mittels archäologischer Grunderfassung darzutun. Der Vorhabenträger hat die Grunderfassung zu ermöglichen. Geeignet für eine Grunderfassung sind gepflügte, geeegte und abgeregnete Flächen. Sollten sich im Zuge der archäologischen Grunderfassung konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, so sind in einem zweiten Schritt qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen in dann näher zu definierenden Bereichen durch den Vorhabenträger zu veranlassen.

Sofern regionalplanerische Gründe dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegenstehen, ist das Verfahren zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut im Rahmen der UVP zweistufig zu gestalten:

- In einem ersten Schritt ist durch die Abteilung Prospektion des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine archäologische Grunderfassung der Erweiterungsfläche durchzuführen. Die Grunderfassung kann auf Wunsch des Vorhabenträger und auf dessen Kosten auch durch eine archäologische Fachfirma nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 15 I DSchG NRW durchgeführt werden. Im Zuge dieser Untersuchung werden frisch gepflügte Felder systematisch begangen und an der Oberfläche erkennbare Funde (Steinartefakte, Keramik, Ziegelfragmente, ortsfremde Gesteine) lagegetreu eingemessen und aufgesammelt. Diese Oberflächenfunde sind zumeist als

Anzeiger für im Boden erhaltenen Siedlungsspuren (Befunde) zu werten. Durch Tiefpflügen werden diese Siedlungsbefunde teilweise oberflächlich zerstört und die in ihnen enthaltenen Fundobjekte an die Oberfläche gepflügt. Durch die systematischen Begehungen können dann z.B. Ziegel- und Fundkonzentrationen oder ortsfremde Steine auf ein Gebäude, Keramik oder Steinwerkzeuge auf eine Siedlungsgrube im Untergrund hinweisen. Ziel dieser Prospektionsmaßnahme ist die Ermittlung vorhandener Bodendenkmäler. Sollten sich im Zuge der Grunderfassung keine Anhaltspunkte für die Existenz bzw. Betroffenheit von Bodendenkmälern ergeben, werden weitere Maßnahmen im Rahmen der UVP nicht erforderlich.

- Ergeben sich im Rahmen der Grunderfassung Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern, so sind in einem zweiten Schritt qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen im Rahmen der UVP (nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 15 I DSchG NRW) in den noch zu definierenden Bereichen durch den Vorhabenträger zu veranlassen. Ziel dieser Prospektionsmaßnahmen muss es sein, Bodendenkmäler konkret zu ermitteln sowie ihre Art und Zeitstellung, den Erhaltungszustand und die Abgrenzung abschließend zu klären. Das Ergebnis der qualifizierten Prospektionsmaßnahmen sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf nachgewiesene Bodendenkmäler sind dann auf Veranlassung des Vorhabenträgers im Rahmen eines Fachbeitrages zur Umweltverträglichkeitsstudie darzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen zu beschreiben, durch die negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmäler verhindert, vermieden oder ausgeglichen werden sollen.
4. Nach Vorlage dieser im Rahmen der UVP erarbeiteten, vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen ist eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit des Schutzguts kulturelles Erbe durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland möglich. Erst dann wird sich beurteilen lassen, ob mit dem geplanten Vorhaben negative Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe verbunden sind und Belange des Bodendenkmalschutzes einer Genehmigung möglicherweise entgegenstehen bzw. ob diese durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung ausgeräumt oder ausgeglichen werden können (§ 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 AbgrG NRW).

Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Mit Datum vom 18.03.2025 legt die Obere Denkmalbehörde des Rhein-Sieg-Kreises das Grabungskonzept vom 28.02.2025 für eine qualifizierte Prospektion (Geologische Sondagen, Grunderfassung und Sondagen zur Abgrenzung von Fundstellen) der archäologischen Fachfirma ArchäologieTeam Troll zur Beantragung der notwendigen Erlaubnis nach § 15 I DSchG NRW vor.

Grundsätzlich steht es dem Vorhabenträger frei, Ermittlungen, die dem Denkmalfachamt laut Kieserlass übertragen wurden, freiwillig auf eigene Kosten zu erbringen. Allerdings hat der Vorhabenträger bislang nur die Erstellung des

Grabungskonzepts sowie die Beantragung der Grabungserlaubnis beantragt. Die Ausführung der beantragten Leistung wurde nicht beauftragt.

Die beantragten Methoden sind vorbehaltlich der inhaltlichen Prüfung des Grabungskonzepts grundsätzlich methodisch geeignet und weitgehend zerstörungsfrei. Jedoch ist eine Zerstörung/Beeinträchtigung von Bodendenkmalsubstanz nicht zu vollständig vermeiden. Die beantragte Erlaubnis ist zu erteilen, sofern Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder überwiegende öffentliche Belange die Umsetzung verlangen. Quellen für die Forschung dürfen nicht gefährdet werden. Die Entscheidung über die beantragte Grabungserlaubnis nach § 15 I DSchG NRW trifft die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Denkmalfachamt.

Vor dem unter Ziffer 1 geschilderten Hintergrund ist jedoch die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit des Vorhabens in Frage zu stellen. Unter Berücksichtigung der v. g. geringfügigen Zerstörung von Bodendenkmalsubstanz im Zuge der Untersuchungen sowie des in § 1 DSchG NRW formulierten Schutzauftrags ist es zum Schutz von Quellen für die Forschung erforderlich, vor einer Entscheidung nach § 15 I iVm § 15 III DSchG NRW zunächst das Prüfergebnis der grundsätzlichen Zulassungsfähigkeit des Vorhabens aus regionalplanerischer Sicht abzuwarten. Das Denkmalfachamt beantragt daher die Entscheidung über den Grabungsantrag bis zur Klärung der grundsätzlichen Zulassungsfähigkeit des Vorhabens zurückzustellen.

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 (Regionalentwicklung und Braunkohle)

Die beantragte Fläche ist im aktuellen Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg aus dem Jahr 2003 vollständig als `Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich` (AFAB) mit der Freiraumfunktion `Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung` (BSLE) dargestellt. Diese rund 20 Jahre alten Darstellungen des Regionalplans entsprechen nicht mehr den aktuellen regionalplanerischen Zielvorstellungen im Hinblick auf eine planvolle und raumverträgliche Steuerung des Abtragungsgeschehens für Lockergesteine im Regierungsbezirk Köln. Im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - nachfolgend: Teilplan NR – Dritten Planentwurf 2024 ist die Erweiterungsfläche nicht als BSAB dargestellt.

### Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)

Am 13.03.2020 hat der Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln den Erarbeitungsbeschluss zur Aufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gefasst. Im Zuge des Teilplans NR sollen auf Basis eines gesamträumlichen Planungskonzeptes BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (also mit Konzentrationswirkung) festgelegt werden, um eine räumliche Steuerung des Abtragungsgeschehens im Regierungsbezirk Köln zu

erwirken. Die öffentliche Auslegung des Ersten Planentwurfes erfolgte im Zeitraum Juni bis November 2020. Das überarbeitete gesamträumliche Planungskonzept sowie die textlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan NR wurden schließlich am 18.08.2023 vom Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln beschlossen. In seiner Sitzung am 03.05.2024 hat der Regionalrat den Zweiten Planentwurf des Teilplans NR zur zweiten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen. Vom 21.05.2024 - 25. 06.2024 fand die erneute öffentliche Beteiligung statt. In der Regionalratssitzung am 20.12.2024 hat der Regionalrat schließlich den Dritten Planentwurf des Teilplans NR zur erneuten öffentlichen Auslegung beschlossen. In der Zeit vom 13.01.2025 bis zum 13.02.2025 fand die erneute öffentliche Auslegung statt.

Die Ziele des Teilplans NR stellen verfestigte in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung dar. Mit dem o.g. Beschluss vom 20.12.2024 (Beschluss des Dritten Planentwurfes) und dem Abschluss der erneuten öffentlichen Auslegung am 13.02.2025 ist ein Planungsstand erreicht, der die Prognose nahelegt, dass die geplanten Ziele der Raumordnung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplanes finden werden. Dies betrifft insbesondere die geplanten textlichen Ziele 1 und 3, die die Konzentrationswirkung der zukünftigen BSAB sicherstellen und die bereits im Zuge der ersten öffentlichen Auslegung 2020 anderen Behörden und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht wurden. Dies betrifft auch die räumliche Verteilung der zeichnerisch festgelegten BSAB im Regierungsbezirk Köln. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Teilplans NR sind damit nach hiesiger Auffassung als unbenannter öffentlicher Belang i. S. d. §35 BauGB bzw. des § 3 Abs. 2 Nr. 3 AbgrG NRW in der Entscheidung über den vorliegenden Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zu berücksichtigen. Damit können sie einem an sich privilegierten bzw. zulässigen Abgrabungsvorhaben entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 27.01.2005 – 4 C 5/04).

Unter Zugrundelegung des Dritten Planentwurfes zum Teilplan NR lassen sich die Teilräume ohne Aussicht auf eine zeichnerische Festlegung als BSAB bestimmen – also jene Flächen, die von der eignungsgebietlichen Wirkung des geplanten Ziels 3 erfasst sind, welches den Abbau von Lockergesteinen außerhalb der zukünftigen BSAB ausschließt. Im vorliegenden Fall stehen die in Aufstellung befindlichen Ziele des Teilplans NR dem beantragten Vorhaben nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde entgegen, da weder im Ersten, Zweiten noch im Dritten Planentwurf des Teilplans NR eine BSAB-Festlegung erfolgt.

### Hinweis

Teilplan NR Z6, Erweiterungsklausel 1

Unter den in Z6 des Teilplans NR genannten Bedingungen können im Einzelfall zugelassene Abgrabungen, die sich innerhalb von BSAB befinden, ausnahmsweise auch außerhalb des jeweiligen BSAB angemessen erweitert werden, maximal um 10 ha je BSAB (Erweiterungsklausel 1). Die Entfernung zwischen Erweiterung und bestehender

zugelassener Abgrabung darf 50 m nicht überschreiten. Regionalplanerisch angestrebt wird ein enger räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen Erweiterung und bestehender zugelassener Abgrabung. Unter Einhaltung der in Z6, Erweiterungsklausel 1 genannten Bedingungen kann eine Erweiterung möglich sein.

### Ergebnis

Im Ergebnis bestehen aus Sicht der Regionalplanung Bedenken gegen den Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids der Firma ESKA in der Stadt Niederkassel.

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung)

Keine gesonderte Rückantwort.

- Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur

Für die beantragten Grundstücke wird ein Vorbescheid für die Genehmigung der Abgrabung von Sand und Kies mit anschließender Verfüllung beantragt. Das Vorhabengebiet umfasst eine Fläche von ca. 15,1 ha und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Am Standort liegen durch Bodenverhältnisse und Klima begünstigte Produktionsbedingungen für eine intensive und nachhaltige Landwirtschaft vor.

Nachfolgend werden die agrarstrukturellen Belange in Bezug auf die Raumordnung und die Landesplanung wiedergegeben.

### Landesentwicklungsplan

Die Ziele und Grundsätze der räumlichen Gesamtentwicklung des Landes NRW werden im Landesentwicklungsplan festgelegt. In dem aktuell gültigen Planwerk wird fast das gesamte Plangebiet als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich ausgewiesen. Ziel der Landesplanung ist es, den Freiraum zu erhalten. Seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Neben einer Reihe von ökologischen Zielen kommt dem Erhalt des Raums für die Land- und Forstwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.

Im Plangebiet liegen gute bis sehr gute Boden- und Klimavoraussetzungen für eine intensive Landwirtschaft vor. Der Standort ist aus Sicht der Agrarstruktur besonders schützenswert. Mit den Festlegungen im Landesentwicklungsplan sollen diese prädestinierten Ackerstandorte vor anderen Nutzungen geschützt werden. Für die Abwägung unterschiedlicher Nutzungen des Freiraums sollte diese aufgrund der

vorliegenden Vorzüglichkeit am Standort so weit wie möglich zugunsten der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung führen. Die Festlegungen im Landesentwicklungsplan stehen der beantragten Erweiterung des Abgrabungsvorhabens entgegen.

Im Rahmen der Rekultivierung des Vorhabengebietes ist die Wiederherstellung von ca. 11,76 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche vorgesehen. Die beabsichtigten Maßnahmen zur Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft entziehen insgesamt ca. 3,34 ha landwirtschaftliche Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung endgültig. Weitere 2,82 ha der zu rekultivierenden Ackerfläche im Bereich der genehmigten Abgrabung sollen zusätzlich in extensives Grünland umgewandelt werden, ausgelöst durch zeitliche Verzögerung in der Kompensation durch Verlängerungen der Nutzungszeiten von dortigen Anlagen und gehen somit zu Lasten der Wiederherstellung wertvoller Ackerflächen. Auch gehen die wiederherzustellenden Agrarflächen für den Zeitraum der Abgrabung und der anschließenden Rekultivierung über einen geplanten Zeitraum von 12 Jahren der landwirtschaftlichen Nutzung verloren. Daran ändert auch die sukzessive Verfüllung und Rekultivierung wenig, da zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzflächen erst nach vollständigem Rückbau im Plangebiet wieder entstehen können. Hinzu kommt, dass die wiederverfüllten Flächen erst nach einem Setzungs- und Stabilisierungszeitraum von mehreren Jahren wieder als Ackerflächen genutzt werden können.

### Regionalplan

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb einer Fläche, die im derzeit gültigen Regionalplan als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt ist. Im Rahmen der Neuaufstellung des Teilplans BSAB werden Vorranggebiete für die zweckgebundene Nutzung „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ ausgewiesen. Auch der aktuelle 3. Planentwurf stellt das Vorhabengebiet nicht als Vorranggebiet für die zweckgebundene Nutzung „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) dar. Die Festlegung von Vorranggebieten entfaltet künftig eine Ausschlusswirkung gegenüber Gebieten außerhalb der BSAB-Festsetzungen. Daher steht das Vorhaben den Festlegungen des aktuell gültigen Regionalplans sowie seines aktuellen 3. Planentwurfs grundsätzlich entgegen.

Daran ändert auch die Situation, dass bisher unverritzte Flächen innerhalb des genehmigten Abbaugbietes durch fehlenden Erwerb bis auf weiteres nicht genutzt werden können, nichts. Es bleibt dem Antragsteller überlassen, sich um die Flächen innerhalb des genehmigten Abbaugbietes weiter zu bemühen und den Zugriff auf die Abbaufächen zu ermöglichen.

Die Ziele des Regionalplans für die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sind wie folgt festgelegt:

„In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. In den Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.“ Wie o.g., ist das Vorhabengebiet durch Böden mit einer guten bis sehr guten Ertragsfähigkeit gekennzeichnet. Die landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich ist für die Agrarstruktur von hoher landeskultureller Bedeutung. Der Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche dieser Qualität steht sämtlichen Bemühungen um den Erhalt einer leistungsfähigen Landwirtschaft entgegen. Insoweit widerspricht das Erweiterungsvorhaben grundsätzlich den Festlegungen des Regionalplans.

Auch wird mit dem Antrag auf Erweiterung des Kiesabbaugeländes der Nachweis eines zusätzlichen, über den derzeit genehmigten Umfang hinausgehenden Bedarf zur Gewinnung nicht energetischer Rohstoffe nicht erbracht. Der Nachweis eines unabweisbaren Bedarfs setzt ein außergewöhnliches Vorkommen und Seltenheit an Rohstoffen, welche nicht durch einen Abbau in einem anderen Gebiet gewonnen werden können, voraus. Hiervon kann jedoch bei der beabsichtigten Erweiterung des Abbaus von Kies und Sand keine Rede sein. Soweit tatsächlich für Sand und Kies neue Abbauflächen zur Befriedigung der Nachfrage erforderlich sind, sind diese in Gebieten außerhalb prädestinierter Agrarbereiche zu suchen. Jedenfalls reicht der beabsichtigte Abbau von Sand und Kies für eine Ausnahme von den Festlegungen des Regionalplans an dem in Rede stehenden Standort nicht aus.

Ein weiteres Ziel des Regionalplans für die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche wird für den Regionalplan wie folgt definiert:

„In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sind die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe zu erhalten und der fortschreitenden Entwicklung anzupassen, so dass sie eine gleichermaßen ökonomisch wie ökologisch orientierte, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft ermöglichen. Vorrangiges Ziel ist es, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.“

Die geplante Flächeninanspruchnahme für die Kies- und Sandgewinnung auf besten Produktionsstandorten steht diesem Ziel entgegen. Der Wegfall von landwirtschaftlicher Produktionsfläche schwächt die Agrarstruktur der betroffenen Betriebe ebenso wie die Struktur der nachgelagerten Bereiche von Handel und weiterverarbeitender Industrie. Der Agrarstandort insgesamt wird nachhaltig

geschwächt. Die Erweiterung des Kiesabbaus steht dem vorrangigen Ziel der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums entgegen.

An dieser Rechtsauffassung ändern auch die Einlassungen von Frau Dipl.-Verwaltungswirtin Gabriele Ellinghoven zum Rechtsstatus des derzeit gültigen Regionalplans Köln und seines aktuell vorliegenden 3. Planentwurfes nichts. Der aktuelle Regionalplan und sein 3. Planentwurf geben die aktuelle Rechtslage wieder.

Das Erweiterungsvorhaben ist in der vorliegenden Form aus agrarstruktureller Sicht nicht genehmigungsfähig. Der Wegfall weiterer wertvoller landwirtschaftlicher Produktionsfläche steht den Festlegungen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans entgegen. Die geplante Rekultivierung ist nicht dazu geeignet, den Verlust an wertvoller landwirtschaftlicher Produktionsfläche nachhaltig auszugleichen.

- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Keine Rückmeldung

- RheinEnergie AG Wasserproduktion I Nachhaltigkeit und Ressourcensicherheit (WR)

Die Antragsfläche liegt außerhalb der festgesetzten Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Zündorf, jedoch in Zone III B des Wasserschutzgebietes Niederkassel (Stadtwerke Niederkassel). Auch wenn die geplanter Erweiterungsmaßnahme sich nicht im direkten Geltungsbereich der Wasserschutzgebietsverordnung Zündorf befindet, so liegt sie jedoch im potentiellen Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Zündorf. Daher bitten wir analog zu der bisherigen Abgrabung, die Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung Zündorf im Sinne des Gewässerschutzes zu beachten.

- Stadt Niederkassel, Gemeindliches Einvernehmen

Das gemeindliche Einvernehmen dient der Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 GG. Grundsätzlich kommt es nur zum Tragen, wenn es sich bei der Baugenehmigungsbehörde und der Gemeinde um zwei verschiedene Behörden handelt.

Dies bedeutet, dass kein gemeindliches Einvernehmen möglich ist, wenn für dessen Erklärung sowie für die Erteilung einer Baugenehmigung lediglich zwei verschiedene Organe innerhalb einer Gemeinde zuständig sind. Dieses gemeindliche Einvernehmen ist aber in jenen Fällen nicht nur nicht nötig, sondern auch nicht möglich, so dass eine Gemeinde die Ablehnung eines Bauantrags nicht damit begründen kann, dass das gemeindliche Einvernehmen nicht vorhanden ist [BVerwG, 19.08.2004, 4 C 16/03].

Es handelt sich bei der antragsbearbeitenden Behörde, dem Rhein-Sieg-Kreis als Kreisordnungsbehörde nach §8 AbgG NRW und der Stadt Niederkassel um zwei unterschiedliche Behörden, insofern ist die Erteilung des Gemeindlichen Einvernehmens der Stadt Niederkassel grundsätzlich möglich.

So muss gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit §§1, 3, 5 AbgG NRW eine Gemeinde einer Baugenehmigung zustimmen, wenn sie aufgrund von folgenden §§ erteilt worden ist:

§ 31 BauGB, „Ausnahmen und Befreiungen“

§ 33 BauGB, „Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung“

§ 34 BauGB, „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“

§ 35 BauGB, „Bauen im Außenbereich“

Dementsprechend entfällt ein gemeindliches Einvernehmen, wenn die Baubehörde gemäß § 30 BauGB die Genehmigung für ein Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans erteilt hat.

Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist nur rechtmäßig, wenn sich dies aus den in den §§ 31, 33 – 35 BauGB angegebenen Gründen ergibt.

Dabei ist zu beachten, dass es sich in folgenden Fällen um eine Ermessensentscheidung der jeweiligen Gemeinde handelt:

- wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden
- wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern
- wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist
- wenn die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offensichtlichen Härte führen würde
- wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist
- wenn sich die vorgenommene Änderung oder Ergänzung des Bauplanentwurfs nicht auf das Vorhaben auswirkt

In diesen Fällen hingegen hat die Gemeinde keinen Ermessensspielraum:

- wenn anzunehmen ist, dass das Bauvorhaben den künftigen Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht entgegensteht
- wenn der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt
- wenn die Erschließung gesichert ist
- wenn sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, wobei das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden müssen
- wenn öffentliche Belange dem Bauvorhaben nicht entgegenstehen
- wenn die Ausführung eines Bauvorhabens öffentliche Belange nicht beeinträchtigt

- wenn das Bauvorhaben dem Landschaftsplan und dem Flächennutzungsplan nicht widerspricht

Eine Gemeinde ist zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens verpflichtet, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Der diesbezügliche Beschluss vom Gemeinderat getroffen.

Diese Erteilung hat innerhalb einer zweimonatigen Frist zu erfolgen, die mit Eingang des schriftlichen bauplanungsrechtlich prüfbaren Antrags beginnt. Ist dies nicht geschehen und erfolgte auch keine Ablehnung des Antrags, so gilt das gemeindliche Einvernehmen automatisch nach zwei Monaten als erteilt. Dabei ist zu beachten, dass diese gesetzliche Frist nicht verlängerbar ist [BVerwG, 12.12.1996, 4 C 24.95].

Mit Schreiben vom 10.05.2025 ist die Stadt Niederkassel hinsichtlich der Erteilung Ihres kommunalen Einvernehmens angeschrieben worden. Dabei habe ich Sie um Ihre Stellungnahme sowie ihr gemeindliches Einvernehmen in der gem. § 36 Abs. 2 BauGB vorgesehenen Frist von 2 Monaten bis zum 13.06.2025 gebeten. Es wurde darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die Stellungnahme nicht bis zum angegebenen Zeitpunkt bei mir eingegangen ist, entsprechend § 36 Abs. 2 BauGB das Einvernehmen als erteilt gilt.

Eine Rückmeldung der Stadt Niederkassel habe ich innerhalb der gesetzten Frist nicht erhalten, insofern gilt das gemeindliche Einvernehmen als erteilt.

#### Ergebnis:

Im Rahmen meines pflichtgemäßen Ermessens habe ich nach § 5 AbgG NRW (Abgrabungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) die Genehmigungsfähigkeit Ihres Vorantrags zu prüfen. Hierzu müssten alle Voraussetzungen des §§ AbgG NRW erfüllt sein. Für den Vorbescheid gelten § 4 mit Ausnahme des Absatzes 4 sowie die §§ 7 und 8 entsprechend.

Dafür müssten die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung beachtet sind und andere öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.

In Ihrer Stellungnahme hat die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 (Regionalentwicklung und Braunkohle) vorgebracht, dass der Antrag auf Vorbescheid den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entgegensteht und die beantragte Fläche ist im aktuellen Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg aus dem Jahr 2003 vollständig als `Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich` (AFAB) mit der Freiraumfunktion `Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung` (BSLE) dargestellt. Diese rund 20 Jahre alten Darstellungen des Regionalplans entsprechen nicht mehr den aktuellen regionalplanerischen Zielvorstellungen im Hinblick auf eine planvolle und raumverträgliche Steuerung des Abgrabungsgeschehens für Lockergesteine im Regierungsbezirk Köln entsprechen. Im Regionalplan Köln,

Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - nachfolgend: Teilplan NR – Dritten Planentwurf 2024 ist die Erweiterungsfläche nicht als BSAB dargestellt.

Am 13.03.2020 hat der Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln den Erarbeitungsbeschluss zur Aufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gefasst. Im Zuge des Teilplans NR sollen auf Basis eines gesamträumlichen Planungskonzeptes BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (also mit Konzentrationswirkung) festgelegt werden, um eine räumliche Steuerung des Abtragungsgeschehens im Regierungsbezirk Köln zu erwirken. Die öffentliche Auslegung des Ersten Planentwurfes erfolgte im Zeitraum Juni bis November 2020. Das überarbeitete gesamträumliche Planungskonzept sowie die textlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan NR wurden schließlich am 18.08.2023 vom Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln beschlossen. In seiner Sitzung am 03.05.2024 hat der Regionalrat den Zweiten Planentwurf des Teilplans NR zur zweiten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen. Vom 21.05.2024 - 25. 06.2024 fand die erneute öffentliche Beteiligung statt. In der Regionalratssitzung am 20.12.2024 hat der Regionalrat schließlich den Dritten Planentwurf des Teilplans NR zur erneuten öffentlichen Auslegung beschlossen. In der Zeit vom 13.01.2025 bis zum 13.02.2025 fand die erneute öffentliche Auslegung statt.

Die Ziele des Teilplans NR stellen verfestigte in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung dar. Mit dem o.g. Beschluss vom 20.12.2024 (Beschluss des Dritten Planentwurfes) und dem Abschluss der erneuten öffentlichen Auslegung am 13.02.2025 ist ein Planungsstand erreicht, der die Prognose nahelegt, dass die geplanten Ziele der Raumordnung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplanes finden werden. Dies betrifft insbesondere die geplanten textlichen Ziele 1 und 3, die die Konzentrationswirkung der zukünftigen BSAB sicherstellen und die bereits im Zuge der ersten öffentlichen Auslegung 2020 anderen Behörden und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht wurden. Dies betrifft auch die räumliche Verteilung der zeichnerisch festgelegten BSAB im Regierungsbezirk Köln. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Teilplans NR sind damit nach hiesiger Auffassung als unbenannter öffentlicher Belang i. S. d. §35 BauGB bzw. des § 3 Abs. 2 Nr. 3 AbgrG NRW in der Entscheidung über den vorliegenden Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zu berücksichtigen. Damit können sie einem an sich privilegierten bzw. zulässigen Abtragungsvorhaben entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 27.01.2005 – 4 C 5/04).

Unter Zugrundelegung des Dritten Planentwurfes zum Teilplan NR lassen sich die Teilräume ohne Aussicht auf eine zeichnerische Festlegung als BSAB bestimmen – also jene Flächen, die von der eignungsgebietlichen Wirkung des geplanten Ziels 3 erfasst sind, welches den Abbau von Lockergesteinen außerhalb der zukünftigen BSAB ausschließt. Im vorliegenden Fall stehen die in Aufstellung befindlichen Ziele des Teilplans NR dem beantragten Vorhaben nach Auffassung der

Regionalplanungsbehörde entgegen, da weder im Ersten, Zweiten noch im Dritten Planentwurf des Teilplans NR eine BSAB-Festlegung erfolgt.

Von daher bestehen im Ergebnis aus Sicht der Regionalplanung Bedenken gegen den Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids der Firma ESKA in der Stadt Niederkassel.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind allein dadurch nicht erfüllt, da die in Aufstellung befindlichen Ziele des Teilplans NR dem beantragten Vorhaben entgegenstehen und die beantragte Fläche nicht im BSAB abgebildet ist. Zudem wären noch die weiteren Ausführungen der weiteren Beteiligten zu berücksichtigen. Es ist nach aktuellem Sachstand nicht davon auszugehen, dass ein Antrag auf Genehmigung des Antragsvorhabens Aussicht auf Erfolg hat.

Da die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, war ihr Antrag auf Erteilung eines positiven Vorbescheids abzulehnen.

## 2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sowie des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen. Die Festsetzung der Kosten erfolgt mit gesondertem Bescheid.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Heinrich